
- Stadtteil Niederaußem-
Bebauungsplan
Nr. 261/Na
"Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem"
der
Kreisstadt Bergheim

Textliche Festsetzungen

Stand:
19.12.2013



(Quelle: RWE Power)

Zwingender und verbindlicher Bestandteil der Satzung des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ ist neben diesen textlichen Festsetzungen die Planzeichnung.

Dem Bebauungsplan Nr. 261/Na ist weiterhin eine Begründung mit Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung beigelegt.

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

Für die Art der baulichen Nutzung sind als Baugebiete

- ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Braunkohlenkraftwerk“ (kurz SO_{BKW}) sowie
- ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baustelleneinrichtungsfläche“ (kurz SO_{BAU}), bestehend aus 4 Teilflächen

im Sinne von § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Braunkohlenkraftwerk“ (SO_{BKW})

Das im Bebauungsplan festgesetzte sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Braunkohlenkraftwerk“ (SO_{BKW}) dient der Unterbringung eines Braunkohlenkraftwerks.

Die im SO_{BKW} zulässige Feuerungswärmeleistung ist auf maximal 3.304 MW-thermisch begrenzt.

Der einzusetzende Brennstoff muss mindestens zu 90 % aus Braunkohle bestehen.

Als alternativer (optionaler) Brennstoff dürfen bis max. 10 % der zugelassenen Feuerungswärmeleistung Biobrennstoffe eingesetzt werden. Der Einsatz sonstiger Brennstoffe ist nur während der Startvorgänge und einzelner Abfahrvorgänge zulässig.

In dem SO_{BKW} sind die einem Braunkohlekraftwerk dienenden Anlagen und Gebäude zulässig. Hierzu zählen insbesondere:

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Maschinengebäude ➤ Dampferzeugergebäude ➤ Rauchgasreinigungsanlagen ➤ Schornstein für Abgasableitung ➤ Wirbelschichttrocknungsanlagen ➤ Brennstoffsiloanlagen ➤ Kühleinrichtungen (insbesondere ein Kühlturm) einschließl. Kühlwasserpumpengebäude ➤ Schaltanlagegebäude ➤ Lager-, Werkstätten-, Wartungs-, Büro- und Verwaltungsgebäude einschließlich Sozial- und Sanitärräume ➤ Kohleversorgungs- und Aufbereitungsanlagen ➤ Entschungsanlagen einschließl. dazugehörige Siloanlagen ➤ Hilfsdampferzeuger für Startvorgänge und einzelne Abfahrvorgänge 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ CO₂-Abscheide- und Verdichteranlagen ➤ Einrichtungen zur Energieableitung ➤ Rohr- und Kabelbrücken ➤ Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließl. Wasserstoff-, Stickstoff- und Heizöllager ➤ Erdverlegte Kabel und Leitungen einschließl. Hauptkühlwasserleitungen ➤ Kraftwerksbezogene Infrastruktureinrichtungen einschließl. Lagerflächen ➤ Stellplätze ➤ Zufahrten sowie interne private Erschließungsflächen ➤ Nebenanlagen, insbesondere solche, die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und zur Ableitung von Abwasser dienen und fernmeldetechnische Nebenanlagen
---	---

Folgende bauliche Anlagen eines zu errichtenden Braunkohlenkraftwerks sind ausschließlich innerhalb der nachfolgend angegebenen Teilflächen des SO_{BKW} zulässig:

- Kühlturm: SO_{BKW}-TF2b,
- Dampferzeugergebäude: SO_{BKW}-TF3,
- Schornstein für die Abgasableitung SO_{BKW}-TF4.

In dem SO_{BKW} sind

- Wohnungen, auch für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

sowie

- Anlagen der gewerblichen Fremdwerbung

unzulässig.

Luftemissionsbezogene Regelungen

Für Feuerungsanlagen im SO_{BKW} ist der Abgasvolumenstrom auf maximal 3,68 Mio. m³/h i.N.tr. 6 % O₂* begrenzt. Für die Emissionen der Feuerungsanlagen innerhalb des SO_{BKW} sind folgende Emissionsgrenzwerte für den Abgasvolumenstrom als Jahresmittelwert festgesetzt:

Emissionen	Emissionsgrenzwerte Jahresmittelwert i.N.tr 6 % O ₂ *
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	50 mg/m ³
Ammoniak (NH ₃)	0,50 mg/m ³
Schwermetalle der Gruppe a gemäß Anlage 1 der 13. BImSchV	0,010 mg/m ³
Schwermetalle der Gruppe b gemäß Anlage 1 der 13. BImSchV	0,20 mg/m ³
Dioxine und Furane (PCDD/F) der Gruppe d gemäß Anlage 1 der 13. BImSchV	0,025 ng/m ³

* Die Ergänzung "i.N.tr. 6 % O₂" konkretisiert den Bezugssauerstoffgehalt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. 2 der 13. BImSchV, d.h. den vorgegebenen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas. Bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen und Biobrennstoffen, wie für das im Plangebiet vorgesehene Braunkohlenkraftwerk, beträgt dieser 6 %.

Maßgeblich für die vorstehenden Festsetzungen sind die Begriffsbestimmungen der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021).

Die Einhaltung weitergehender Anforderungen an die Emissionsbegrenzung und sonstige Anforderungen insbesondere der 13. BImSchV und des Immissionsschutzrechts bleiben von den Planfestsetzungen unberührt.

1.2 Sonstiges Sondergebiet „Baustelleneinrichtungsfläche“ (kurz SO_{BAU})

Das im Bebauungsplan festgesetzte sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Baustelleneinrichtungsfläche" (SO_{BAU}), bestehend aus vier Teilflächen (B1.1, B1.2, B2 und B3), dient der Unterbringung der für den Baustellenbetrieb erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen. Hierzu zählen insbesondere:

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Montage-, Vorfertigungs- und Lagerflächen/-hallen ➤ Pausen- und Bereitschaftsräume ➤ Bauleitungs- und Bürogebäude ➤ Kantinegebäude und Tagesunterkünfte ➤ Pförtner- und Informationsgebäude ➤ Sanitätsstationen ➤ Zaun- und Toranlagen ➤ LKW- und PKW-Stellplätze ➤ Personenüber- und -unterführungen ➤ Kreuzungsbauwerke für Baustellenerschließung (Bahndamm Grubenanschlussbahn Fabrik Fortuna Nord) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufschüttungen für Bodenaushub ➤ Einrichtungen zur Energieableitung ➤ Infrastruktureinrichtungen einschl. Straßen, Wege ➤ Nebenanlagen, wie z. B. Feuerlöscheinrichtungen, Baustromversorgung, Beleuchtung, Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Abfall, Fernmelde-technische Anlagen ➤ Mobile Betonmischanlagen
--	--

Innerhalb der mit B3 gekennzeichneten Teilfläche ist die Aufschüttung von Bodenaushub ausschließlich zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche und zusätzlich parallel zum Bahndamm sowie entlang der östlichen Plangebietsgrenze zulässig.

Zeitliche Befristung

Die Nutzung der in der Planzeichnung mit B1.1, B1.2 und B2 gekennzeichneten Teilflächen des SO_{BAU} als Baustelleneinrichtungsfläche ist bis zum 31.12.2023 zulässig.

Als Folgenutzung ist für die mit B1.1, B1.2 und B2 gekennzeichneten Teilflächen des SO_{BAU} ab dem 01.01.2024 eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" (vgl. Ziffer I.9) festgesetzt.

Die Nutzung der in der Planzeichnung mit B3 gekennzeichneten Teilfläche des SO_{BAU} als Baustelleneinrichtungsfläche ist bis zum 31.12.2021 zulässig.

Als Folgenutzung ist für die mit B3 gekennzeichnete Teilfläche des SO_{BAU} ab dem 01.01.2022 eine Fläche für die Landwirtschaft (vgl. Ziffer I.8) festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 und § 21 BauNVO

Für das im Bebauungsplan festgesetzte SO_{BKW} sind Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung getroffen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl und einer Baumassenzahl sowie der zulässigen Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Für das im Bebauungsplan festgesetzte SO_{BKW} ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 festgesetzt.

2.2 Baumassenzahl (BMZ)

Für das im Bebauungsplan festgesetzte SO_{BKW} ist eine Baumassenzahl (BMZ) von 30 festgesetzt.

2.3 Höhe baulicher Anlagen (H)

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist durch die Festsetzung einer Wandhöhe (H_{max}) als Höchstmaß bestimmt. Für die Ermittlung der Wandhöhe maßgeblich ist § 6 Abs. 4 BauO NRW.

Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Höhe von 82,5 m über Normalhöhennull (ü.NHN) festgesetzt.

Bezüglich der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist das SO_{BKW} in vier Teilflächen gegliedert, innerhalb derer die nachstehend angegebenen maximalen Wandhöhen (H_{max}) nicht überschritten werden dürfen.

Technische Gebäudeteile und Dachaufbauten, wie z.B. Schornsteine, Brüdenableitungen, Anlagen für Klimatisierung, Antennen und Maste sowie Anlagen für erneuerbare Energien (z.B. Solaranlagen), dürfen die festgesetzte zulässige Wandhöhe im Rahmen des nachstehend angegebenen Umfangs überschreiten ($Hü_{max}$).

Sonstiges Sondergebiet „Braunkohlenkraftwerk“	Zulässige Wandhöhe über 82,5m ü. NHN als Höchstmaß (H_{max})	Max. zulässige Überschreitung durch technische Gebäudeteile, Dachaufbauten u. Anlagen für erneuerbare Energien ($Hü_{max}$)
Teilfläche 1	$SO_{BKW-TF1_H_{max}} = 40 \text{ m}$	$SO_{BKW-TF1_Hü_{max}} = 10 \text{ m}$
Teilfläche 2	$SO_{BKW-TF2a_H_{max}} = 100 \text{ m}$	$SO_{BKW-TF2_Hü_{max}} = 10 \text{ m}$
	$SO_{BKW-TF2b_H_{max}} = 100 \text{ m}$	$SO_{BKW-TF2_Hü_{max}} = 10 \text{ m}$
Teilfläche 3	$SO_{BKW-TF3_H_{max}} = 150 \text{ m}$	$SO_{BKW-TF3_Hü_{max}} = 20 \text{ m}$
Teilfläche 4	$SO_{BKW-TF4_H_{max}} = 180 \text{ m}$	$SO_{BKW-TF4_Hü_{max}} = 10 \text{ m}$

Der flächenmäßige Anteil der technischen Gebäudeteile darf, auch unter Einbeziehung von Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik, max. 20 % Grundfläche der Dachflächen beanspruchen.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Für das im Bebauungsplan festgesetzte SO_{BKW} ist die überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

4. Straßenverkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 9 Abs. 6 BauGB

4.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Für den Ausbau des Knotenpunktes L 279/B 477 ist im Bebauungsplan eine öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

4.2 Überörtliche Hauptverkehrsstraßen

Folgende im Plangebiet bestehenden überörtlichen Hauptverkehrsstraßen sind nachrichtlich gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Bundesstraße B 477,
- Landesstraße L 279, einschließlich des südlichen Radwegs und der Böschungsanlage.

5. Fläche für Bahnanlagen

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Die Trasse der das Plangebiet durchquerenden Grubenanschlussbahn Fabrik Fortuna-Nord ist im Bebauungsplan als Fläche für Bahnanlagen nachrichtlich aufgenommen.

6. Private Flächen für die Abwasserbeseitigung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Im Bebauungsplan ist eine private Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung "Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbecken" festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung und der Betrieb eines Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbeckens einschließlich aller für den Betrieb erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen zulässig.

7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Das Plangebiet ist von über- und unterirdischen Hauptversorgungsleitungen durchquert, die nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um folgende Leitungen:

Oberirdische Versorgungsleitungen	Unterirdische Versorgungsleitungen
380 kV – Hochspannungsfreileitung	Mineralölleitung
220 kV – Hochspannungsfreileitung	Wasserleitung Neuss
	Wasserleitung Kraftwerk
	Stromleitung Kraftwerk

Die Herstellung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb von Flächen, für die Anpflanzungsfestsetzungen (vgl. Ziffer I.11) getroffen werden, ist zulässig.

8. Flächen für die Landwirtschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

Die in der Planzeichnung mit B3 gekennzeichnete Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Es handelt sich hierbei um die ab dem 01.01.2022 zulässige Folgenutzung für die auf der Fläche B3 befristet festgesetzte Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche (vgl. Ziffer I.1.2).

9. Grünflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die in der Planzeichnung mit B1.1, B1.2 und B2 gekennzeichneten Flächen sind als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" festgesetzt.

Es handelt sich hierbei um die ab dem 01.01.2024 zulässige Folgenutzung für die auf den Flächen B1.1, B1.2 und B2 befristet festgesetzte Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche (vgl. Ziffer I.1.2).

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ausgleichsflächen" sind mit Festsetzungen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert (vgl. Ziffer I.11).

10. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Bei den im Plangebiet als private Grünflächen (vgl. Ziffer I.9) festgesetzten Flächen handelt es sich um Ausgleichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB.

11. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

Zur Umsetzung der nachfolgenden Anpflanzungsfestsetzungen ist die Verwendung von standortgerechten und weitgehend bodenständigen, der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Laubgehölzen festgesetzt.

11.1. Private Grünflächen (B1.1, B1.2, B2)

Grünfläche B1.1

Auf der mit B1.1 gekennzeichneten Grünfläche sind Feldgehölze aus standortgerechten Baum- und Straucharten zu entwickeln. Die erforderlichen Maßnahmen betreffend die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie der Unterhaltungsmaßnahmen ergeben sich aus dem städtebaulichen Vertrag (vgl. Ziffer II.3).

Der Baumartenanteil muss dabei mindestens 70 % betragen. Der Bestandsaufbau und die Bestandspflege sind so auszurichten, dass die Entwicklung eines vielschichtig und reichhaltig strukturierten Gehölzbestandes sichergestellt ist. Die Pflanzung muss in einem Pflanzabstand von 1,25 m erfolgen. Der Gehölzrand ist stufig aufzubauen. Er ist auf einer Breite von mindestens 10 m mit für einen stufigen Aufbau geeigneten Gehölzen zu bepflanzen

Dem Gehölzstreifen vorgelagert sind ausdauernde Krautfluren bzw. Krautsäume in einer Breite von mindestens 2 m durch natürliche Sukzession zu entwickeln.

Die für die Bepflanzung der Fläche B1.1 geeigneten Arten können der Gehölzliste A (vgl. Ziffer I.11.4) entnommen werden. Für die Bepflanzung ist die für die Gehölzliste A angegebene Mindestqualität (vgl. Ziffer I.11.4) einzuhalten.

Parallel zur L 279 ist die Entwicklung einer Baumreihe mit Bäumen zulässig. Geeignete Arten können der Gehölzliste B (vgl. Ziffer I.11.4) entnommen werden. Für die Bepflanzung ist die für die Gehölzliste B angegebene Mindestqualität (vgl. Ziffer I.11.4) einzuhalten.

Grünfläche B1.2

Auf der mit B1.2 gekennzeichneten Fläche ist im westlichen Bereich auf der Hälfte der Fläche eine extensiv genutzte Obstwiese und im östlichen Bereich ein extensiv genutztes Grünland zu entwickeln. Die erforderlichen Maßnahmen betreffend die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie der Unterhaltungsmaßnahmen ergeben sich aus dem städtebaulichen Vertrag (vgl. Ziffer II.3).

Auf der vorgenannten westlichen Teilfläche ist eine extensive Grünlandfläche mittels Ansaat zu entwickeln, auf der Obstbäume im Verband von 8 bis 15 m zu pflanzen sind. Die für die Bepflanzung geeigneten Obstbaumarten können der Gehölzliste C (vgl. Ziffer I.11.4) entnommen werden. Für die Bepflanzung ist die für die Gehölzliste C angegebene Mindestqualität (vgl. Ziffer I.11.4) einzuhalten.

Auf der östlichen Hälfte der Fläche bis zum angrenzenden sonstigen Sondergebiet "Braunkohlenerkraftwerk" ist ausschließlich eine extensive Grünlandfläche mittels Ansaat zu entwickeln. Das Grünland ist zu erhalten.

Grünfläche B2

Auf der mit B2 gekennzeichneten Grünfläche ist eine Wildkrautflur mit Gehölzen im Randbereich zu entwickeln. Die erforderlichen Maßnahmen betreffend die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie der Unterhaltungsmaßnahmen ergeben sich aus dem städtebaulichen Vertrag (vgl. Ziffer II.3).

Auf mindestens 15 % der Fläche sind, bevorzugt in den Randbereichen, Baum- und Strauchpflanzungen als Gehölzinseln zu pflanzen. Die Gehölzinseln bestehen aus 10 bis 30 Gehölzen und sollen in Gruppen von drei bis fünf Gehölzen einer Art gepflanzt werden. Die Pflanzung hat in einem Pflanzabstand von 1,25 m zu erfolgen. Die hierfür geeigneten Arten können der Gehölzliste A entnommen werden. Für die Bepflanzung ist die für die Gehölzliste A angegebene Mindestqualität einzuhalten.

Eine Pflanzung von Gehölzen parallel der B 477 ist so vorzusehen, dass sich die vorhandene Allee weiterhin optisch abheben kann. Die hierfür geeigneten Arten können der Gehölzliste B (vgl. Ziffer I.11.4) entnommen werden. Für diese Bepflanzung sind Hochstämme in der für die Gehölzliste B angegebenen Mindestqualität (vgl. Ziffer I.11.4) zu verwenden.

11.2 Sonstiges Sondergebiet „Braunkohlenkraftwerk“ (SO_{BKW})

Stellplatzbegrünung

Werden innerhalb des SO_{BKW} Stellplätze im Verbund von mindestens 6 Stellplätzen hergestellt, sind diese durch die Pflanzung von Hochstämmen zu begrünen. Hierfür geeignete Arten sind der Gehölzliste B zu entnehmen. Pro 6 Stellplätze ist mindestens 1 Baum zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Sofern die Stellplätze nicht mit einer wassergebundenen Decke oder einer sonstigen durchlässigen Oberfläche hergestellt sind, muss für den anzupflanzenden Baum eine Baumscheibe mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 4 m² hergestellt werden, die gegen Überfahren zu schützen ist. Für die Bepflanzung ist die für die Gehölzliste B angegebene Mindestqualität einzuhalten.

11.3 Anpflanzungen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen

Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitungen (vgl. Ziffer II.10) dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 15,00 m nicht überschreiten. Um Mastanlagen ist eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m, gemessen vom Mittelpunkt der Mastanlage, von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

11.4 Mindestqualität und Pflanzliste

Für die Anpflanzungen sind folgende Mindestqualitäten festgesetzt:

Mindestqualität für Gehölzpflanzungen der Gehölzliste A gem. Ziffer I.11.4
Forstware Laubbäume: 3-jährig, verpflanzt, Höhe 60 - 150 cm
Forstware Sträucher: 3-jährig, verpflanzt, Höhe 60 - 120 cm
Heister, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher: verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm
Mindestqualität für Gehölzpflanzungen der Gehölzliste B gem. Ziffer I.11.4
Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 16 – 18 cm, gemessen in 1m Höhe
Mindestqualität für Gehölzpflanzungen der Gehölzliste C gem. Ziffer I.11.4
Hochstamm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 8 - 10 cm, gemessen in 1 m Höhe

Die Verwendung der in der nachstehenden Pflanzliste angegebenen Gehölze wird empfohlen:

Pflanzliste				
Gehölzliste A: Standortgerechte Laubgehölze				
Baumarten		Straucharten (F = flachwurzelnde Gehölze)		
Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea	Hartriegel	F
Carpinus betulus	Hainbuche	Corylus avellana	Hasel	F
Fagus sylvatica	Buche	Crataegus monogyna	Weißdorn	
Prunus avium	Vogelkirsche	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	F
Quercus petraea	Traubeneiche	Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	F
Quercus robur	Stieleiche	Prunus spinosa	Schlehe	F
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	Rhamnus frangula	Faulbaum	
Tilia cordata	Winterlinde	Rosa canina	Hundsrose	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Salix caprea	Salweide	F
		Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	F
Gehölzliste B: Bäume im Bereich öffentlicher und privater Verkehrsflächen				
Großkronige Baumarten		Kleinkronige / Schmalkronige Baumarten		
Carpinus betulus	Hainbuche	Carpinus betulus Fastigiata	Säulen-Hainbuche	
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Corylus colurna	Baum-Hasel	
Quercus robur	Stieleiche	Quercus robur Fastigiata	Säuleneiche	
Tilia cordata	Winterlinde	Sorbus aucuparia	Vogelbeere	
Acer Platanoides	Spitzahorn	Sorbus aria	Mehlbeere	
Gehölzliste C: Obstbäume, alte regionaltypische Sorten				
Apfel		Birne		
Freiherr von Berlepsch		Oberösterreichische Weinbirne		
Gelber Edelapfel		Gellerts Butterbirne		
Geheimrat Oldenburg		Sievenicher Mostbirne		
Rheinische Schafsnase		Gute Graue		
Winterambur		Bergische Dörrbirne		
Rote Sternrenette		Gute Luise		
Goldparmäne		Süßkirsche		
Kaiser Wilhelm		Schneider's späte Knorpelkirsche		
Schöner aus Boskoop		Hedelfinger Riesenkirsche		
Weißer Klarapfel		Pflaume		
Quitte		Auerbacher		
Konstantinopler Apfelquitte		Chrudimer		

II. Hinweise und Empfehlungen

1. Örtliche Bauvorschriften

Auf der Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 86 Abs. 1 der Bauordnung NRW hat die Kreisstadt Bergheim zum vorliegenden BPlan Nr. 261/Na eine Satzung über örtliche Bauvorschriften erlassen. Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum BPlan Nr. 261/Na ist zu beachten.

Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.6.1 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.

2. Denkmalschutz - archäologische Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bestehen keine Denkmäler, die gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Nordrhein-Westfalen in der Denkmalliste geführt werden.

Allerdings wurden im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na im Rahmen einer durchgeführten Prospektion Fundstellen lokalisiert, die eine intensive Nutzung und Besiedlung des Geländes seit dem Neolithikum belegen. Aufgrund der Ergebnisse der Prospektion ist im Rahmen von Vorhabengenehmigungsverfahren mit denkmalpflegerischen Auflagen zu rechnen.

Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.6.2 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.

3. Sicherung der Umsetzung des Eingriffs-Ausgleichs-Konzeptes

Ergänzend zu den im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen (Ausgleichsflächen) und den darauf durchzuführenden Pflanzmaßnahmen werden zur Sicherung des erforderlichen Ausgleichs mit dem Grundstückseigentümer vertragliche Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag getroffen. Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III. 4.6.4 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.

4. Artenschutz

Aufgrund der Anforderungen, die sich aus den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz ergeben, wurde zum Bebauungsplan ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der artenschutzrechtlich relevanten Arten nach §§ 44 ff. BNatSchG erstellt (vgl. KBFF 2013, Teil C der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na). Hieraus sind auch die Artenschutzmaßnahmen ersichtlich.

Auf die entsprechenden Erläuterungen im Umweltbericht (Teil B der Begründung, Kap. 5.2.2.2 und 5.2.5.3) sowie in der Begründung zum Bebauungsplan (Teil A, Kap. III.4.6.4c) und Kap. III.6.4) wird verwiesen.

5. Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer sachgerechten Bauabwicklung wird für den Planvollzug empfohlen, eine fachkundige Person für die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.

Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.6.5 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.

6. Kampfmittel

Wenngleich bereits während der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na eine Kampfmittelbeseitigung erfolgt ist und ein entsprechender Abschlussbericht des Kampfmittelräumdienstes vom 21.01.2013 vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kampfmittel im Erdreich vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten einzustellen und der Fund unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst, der Ordnungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden.

Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.6.6 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.

7. Flugsicherung

Da im Plangebiet bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund errichtet werden können, finden die §§ 12, 14 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Anwendung.

Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.6.7 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.

8. Richtfunktrassen

Über das sonstige Sondergebiet "Braunkohlenkraftwerk" verläuft eine Richtfunktrasse. Aufgrund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann es zu Störungen der Richtfunktrasse kommen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.6.8 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.

9. Maßnahmen im Bereich der Grubenanschlussbahnen

Baumaßnahmen im Bereich der unter Bergrecht stehenden Grubenanschlussbahnen dürfen den Bahnverkehr nicht gefährden. Es sind insbesondere die gültigen Bau- und Betriebsverordnungen sowie Dienstanweisungen zu beachten, die bei der Kreisstadt Bergheim zur Einsicht vorliegen.

Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.4.4.2 und Kap. III.6.9. der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.

10. Maßnahmen im Bereich bestehender Leitungstrassen

Parallel der Hochspannungsfreileitungen sowie der Mineralölleitung bestehen Schutzstreifen, innerhalb derer Nutzungsbeschränkungen bestehen. Entlang der Hochspannungsfreileitungen beträgt der Schutzstreifen beiderseits der Mittelleitungslinie 36,5 m. Entlang der Mineralölleitung beträgt der Schutzstreifen beiderseits der Leitungssachse 5 m.

Alle baulichen Maßnahmen sowie Bepflanzungen im Bereich der im Plangebiet vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungstrassen sind rechtzeitig mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen; sofern Schutzanweisungen der Leitungsträger bestehen sind diese zu beachten. Die Schutzanweisungen liegen zur Einsichtnahme bei der Kreisstadt Bergheim vor.

Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III. 4.5.3 und Kap. III.6.10 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.

11. Abwasserbeseitigung/Entwässerungskonzept/Wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Genehmigungsunterlagen wird im Rahmen von Vorhabengenehmigungsverfahren ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten sein. Es wird empfohlen, dieses rechtzeitig mit dem Erftverband abzustimmen. Auch ist zu beachten, dass es für die Einleitung von Wasser in den Gillbach einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III. 4.5.2 und Kap. III.6.11 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.

12. Löschwasserversorgung und Brandschutz

Die baugebietsinterne private Erschließung ist aus Gründen des Brandschutzes nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zu § 5 BauO NRW sowie der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, die bei der Kreisstadt Bergheim zur Einsichtnahme vorliegt, herzustellen. Im Rahmen der erforderlichen Vorhabengenehmigungsverfahren werden von dem Vorhabenträger ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten und ein Nachweis über eine ausreichende Löschwasserversorgung zu erbringen sein.

Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III. 4.5.1 b) und Kap. III.6.12 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.

13. Grundwasserabsenkung/Bodenbewegung

Der Planbereich befindet sich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung und des späteren Grundwasserwiederanstiegs im Zusammenhang mit dem Betrieb benachbarter Braunkohlentagebaue. Die Änderungen der Grundwasserverhältnisse können mit Bodenbewegungen verbunden sein, die in Abhängigkeit von den geologischen Verhältnissen zu Schäden an Bauwerken führen können.

Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.6.13 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.